

# Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 28. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 4. Änderung, vom 7. Dezember 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 12. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.
- (2) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt jährlich mindestens 75.000 Euro.
- (3) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltssatzung.
- (4) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist.
- (5) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen. Dabei kann es sich sowohl um investive Maßnahmen als auch um einmalige Zuschüsse zur Umsetzung von Projekten handeln.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

## § 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, die bis zum Ende des Vorschlagszeitraumes, entsprechend Abs. 2, das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget umfasst einen Monat im ersten Kalenderhalbjahr. Es werden nur die Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraumes bei der Stadt Schwedt/Oder eingegangen sind. Später eingegangene Vorschläge können für das nachfolgende Bürgerbudget erneut eingereicht werden.
- (3) Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
- (4) Schriftliche Vorschläge sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich Finanzverwaltung, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder. Die elektronische Einreichung kann über E-Mail ([buergerbudget@schwedt.de](mailto:buergerbudget@schwedt.de)) oder Online-Kontaktformular erfolgen.
- (5) Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.

## § 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge können während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Schwedt/Oder im Fachbereich Finanzverwaltung eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Prüfung der Vorschläge auf Zulässigkeit. Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
  - a) er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß § 2 Abs. 2 eingegangen ist,
  - b) der Vorschlagsträger gemäß § 2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
  - c) die Zuständigkeit bei der Stadt Schwedt/Oder liegt,
  - d) er umsetzbar ist und ein Einzelbudget von 15.000 Euro nicht überschreitet,
  - e) er keine unverhältnismäßig hohen Folgekosten nach sich zieht,
  - f) es sich gemäß § 1 Abs. 5 um eine im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahme handelt,
  - g) für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist und
  - h) der Begünstigte in den vorangegangenen 3 Jahren keine Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Einreicherinnen/Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden schriftlich über die Nichtberücksichtigung zur Abstimmung informiert.
- (4) Einreicherinnen/Einreichern nicht zulässiger Vorschläge steht ein Beschwerderecht zu. Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss berät über die Beschwerden und kann an den Bürgermeister eine Empfehlung zur Änderung seiner Entscheidung zur Zulässigkeit der Vorschläge abgeben.
- (5) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.

## **§ 4 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die zulässigen Vorschläge erfolgt in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen (außerhalb der Ferien) im zweiten Kalenderhalbjahr.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder berechtigt, die am letzten Abstimmungstag, entsprechend Abs. 1, das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Stimmabgabe kann mit den für diesen Zweck auf der Homepage und im Amtsblatt veröffentlichten Stimmzetteln, zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder oder über das Online-Voting (digitaler Stimmzettel) erfolgen.
- (4) Jede(r) Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Sie/Er hat jeweils drei Stimmen, die sie/er auf einen Vorschlag vereinen oder auf mehrere Vorschläge verteilen kann. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.
- (5) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person lesbar anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden Angaben, die die Person nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.
- (6) Stimmzettel, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraumes eingehen, gelten als ungültig.
- (7) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Kann ein Vorschlag auf Grund einer Überschreitung des Budgets nicht mehr berücksichtigt werden, so soll der in der Reihe jeweils nächste Vorschlag realisiert werden, der keine Überschreitung des Budgets verursacht.
- (8) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl berücksichtigt werden. Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder sind hiervon ausgenommen.
- (9) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.
- (10) Ein Wahlausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, je einer von jeder Fraktion zu bestimmenden Person und dem Bürgermeister, prüft die Stimmenerfassung und stellt das Ergebnis der Abstimmung in öffentlicher Sitzung fest.
- (11) Der Bürgermeister legt das festgestellte Abstimmungsergebnis der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder zur Beschlussfassung vor.

## **§ 5 Umsetzung**

- (1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah erfolgen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

## **§ 6 Information**

Die Stadt Schwedt/Oder informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere im Amtsblatt, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

## **§ 7 Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 16. März 2020

Jürgen Polzehl  
Bürgermeister

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 12. März 2020, Nummer: BV/089/20, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. April 2020